

KT-Drucksache Nr. X-0548

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Jahresabschluss 2021 des Landkreises Reutlingen - Anteilige Umbuchung aus der innerhalb der Ergebnizrücklage gebildeten Davon-Position in das Basiskapital

Beschlussvorschlag:

Im Jahresabschluss 2021 des Landkreises Reutlingen werden gemäß § 23 Satz 4 Gemeindehaushaltsverordnung aus der innerhalb der Ergebnizrücklage gebildeten Davon-Position verwendete Mittel in Höhe von insgesamt 4.210.941,00 EUR in das Basiskapital umgebucht.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Reutlingen wurde gemäß § 23 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnizrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR gebildet (KT-Drucksache Nr. X-0440).

Im Jahr 2021 wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen Mittel in Höhe von ca. 394.121,00 EUR ausgezahlt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 zum weiteren Abbau von Schulden Sondertilgungen in Höhe von 3.816.820,00 EUR geleistet.

Die Zahlungen wurden aus der vorhandenen Liquidität geleistet und die anteilige Ergebnizrücklage steht nicht mehr für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung. Im Jahresabschluss 2021 des Landkreises Reutlingen sollen daher gemäß § 23 Satz 4 GemHVO aus der innerhalb der Ergebnizrücklage gebildeten Davon-Position die hiervon verwendeten Mittel in Höhe von insgesamt 4.210.941,00 EUR in das Basiskapital umgebucht werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Gemäß § 23 Satz 2 GemHVO können innerhalb der Ergebnisrücklage Beträge, die von der Kommune für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Position ausgewiesen werden. Laut Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Juni 2017, Seite 144 ff. dient die Bildung einer Davon-Position zum Beispiel zur Ansammlung laufender Überschüsse zur späteren Finanzierung von Großinvestitionen, sofern die entsprechende Liquidität auch tatsächlich verfügbar ist.

Der Kreistag hat am 23.05.2022 (KT-Drucksache Nr. X-0440) einstimmig beschlossen, im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden innerhalb der Ergebnisrücklage eine Davon-Position in Höhe von insgesamt 43,7 Mio. EUR zu bilden.

Im Jahr 2021 wurden im Zusammenhang mit dem Neubau des Verwaltungsgebäudes für das Landratsamt Reutlingen Mittel in Höhe von ca. 394.121,00 EUR ausgezahlt (THH 1, Produktgruppe 11.24 Grundstücks- und Gebäudemanagement, PSP-Element 7.112409.0002.002). Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 zum weiteren Abbau von Schulden Sondertilgungen in Höhe von 3.816.820,00 EUR geleistet.

Die Zahlungen wurden aus der vorhandenen Liquidität geleistet und die anteilige Ergebnisrücklage steht nicht mehr für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung. Im Jahresabschluss 2021 des Landkreises Reutlingen sollen daher gemäß § 23 Satz 4 GemHVO aus der innerhalb der Ergebnisrücklage gebildeten Davon-Position die hiervon verwendeten Mittel in Höhe von insgesamt 4.210.941,00 EUR in das Basiskapital umgebucht werden.

Die bereinigten liquiden Eigenmittel zum 31.12.2021 betragen ca. 53,32 Mio. EUR (Anlage). Davon sind dann noch 39,49 Mio. EUR für die Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden gebunden.

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

| Nr. | Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾ | Finanzrechnung | |
|-----------|---|----------------------|----------------------|
| | | 2020 | 2021 |
| | | EUR | EUR |
| | | 2 | 1 |
| 1 | Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾ | 19.006.946,38 | 42.355.904,85 |
| 2 | +/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO) | 37.718.583,61 | 17.503.822,54 |
| 3 | +/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO) | -7.353.517,75 | -6.515.346,58 |
| 4 | +/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO) | -6.800.830,18 | -10.090.994,76 |
| 5 | +/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO) | -215.277,21 | -13.929.803,69 |
| 6 | = Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO) | 42.355.904,85 | 29.323.582,36 |
| 7a | + Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende | 0,00 | 15.000.000,00 |
| 7b | + Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere | 0,00 | 0,00 |
| 7c | + Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | 18.000.000,00 | 18.000.000,00 |
| 8a | - Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾ | 0,00 | 0,00 |
| 8b | - Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 9 | = liquide Eigenmittel zum Jahresende | 60.355.904,85 | 62.323.582,36 |
| 10 | - übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO) | 6.115.000,00 | 9.003.000,00 |
| 11 | + nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾ | 0,00 | 0,00 |
| 12 | + übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO) | 0,00 | 0,00 |
| 13 | = bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende | 54.240.904,85 | 53.320.582,36 |
| 14 | - davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden | 0,00 | 0,00 |
| 15 | - Davon-Position innerhalb der Ergebnisrücklage zur Finanzierung von Investitionen oder zur Begrenzung bzw. zum weiteren Abbau von Schulden | 43.700.000,00 | 39.489.059,00 |
| 16 | = bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel | 10.540.904,85 | 13.831.523,36 |
| 17 | nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) | 6.654.048,25 | 6.909.859,31 |

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

zu Nr. 10: entspricht den Haushaltsresten der Ergebnis- und Finanzrechnung;

--> in 2021 jedoch ohne den gebildeten Haushaltsrest für den Neubau Verwaltungsgebäude in Höhe von 19,6 Mio. EUR, da dieser bereits in Zeile Nr. 15 mitberücksichtigt ist.